

Kurzinfo

Verfahren und Richtlinie zur Auszahlung von Einzelfallhilfen aus dem Härtefallfonds „Energie“ des Erzbistums Köln

Auszahlungszeitraum vom 01.12.2022 - 31.12.2023 (Stand: 02.11.2022)

Zweck der Förderung

Aufgrund der hohen und immer noch steigenden Energiekosten sind und werden viele Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen nicht in der Lage sein, diese Kosten zu tragen. Um zu vermeiden, dass diese durch den Energieversorger gesperrt oder bei Nichtzahlung der Nebenkostenabrechnung des Vermieters eine Kündigung für die Wohnung erhalten, kann eine einmalige finanzielle Unterstützung gewährt werden, die die vollständige Übernahme der noch zu zahlenden Energiekosten nach Abschlussrechnung des Vermieters/des Energieversorgers/o.ä. oder einen Zuschuss zulässt. Ebenfalls können im Einzelfall die Kosten für energieeffiziente weiße Ware oder andere die Energiekosten senkende Maßnahmen (nicht bauliche Maßnahmen, sondern technische (Haushalts-)Materialien wie energiesparende Duschköpfe/LED-Birnen usw.) bezuschusst oder übernommen werden.

Ausgeschlossen ist die Unterstützung von Soloselbständigen, Handwerkern usw. Es handelt sich um eine reine Unterstützung von Privathaushalten mit geringem und mittlerem Einkommen.

Antragsverfahren

Anträge können nur in den Orts- und/oder Fachverband angeschlossenen Beratungsdiensten gestellt werden. Darüber ist sichergestellt, dass eine professionelle und fachkompetente Beratung sowie Prüfung der Bedürftigkeit der Antragstellenden erfolgen kann.

Eine Auszahlung über ehrenamtliche Strukturen oder Angebote ist nicht möglich.

Da davon auszugehen ist, dass auch Angestellte der Dienste und Einrichtungen der Caritas Antragsteller*innen sein können, ist für diese Zielgruppe auf die Antragstellung bei einem anderen Caritasträger hinzuweisen.

Private Haushalte stellen einen Antrag auf Übernahme der Kosten bzw. einen Zuschuss bei einem Orts- oder Fachverband der Caritas im Erzbistum Köln. Dieser Antrag wird vor Ort bewilligt und ausgezahlt.

Die Bewilligung beinhaltet folgenden Prüfung:

1. Die Hilfebedürftigkeit ist durch einen Leistungsbescheid (SGB II oder XII usw.), eine Steuer- oder Gehaltsbescheinigung nachgewiesen.
2. Die Vorrangigkeit gesetzlicher Leistungen ist geprüft.
3. Die Einzelfallhilfe hat Aussicht auf Erfolg, in dem Sinne, dass durch den Zuschuss oder die Übernahme der Schlussrechnung, die Existenz des Haushaltes gesichert werden kann. Die Vermögenssituation wird nicht geprüft. Hierzu beinhaltet das Antragsformular eine Selbstauskunft.

Kriterien zur Festlegung des Einzelfallzuschusses

Bei Haushalten im Leistungsbezug (ALG II, SGB XII, Asyl, BAföG, Ausbildungsbeihilfe) können die noch zu zahlenden Kosten aus der Schlussrechnung des Vermieters bzw. des Energieversorgers bis zur vollen Höhe übernommen werden. Ebenfalls können Zuschüsse für nicht als angemessen anerkannte Unterkunft- und Heizkosten und Maßnahmen zur Reduzierung der Energiekosten (weiße Ware usw. s.o.) gezahlt werden.

Bei Haushalten, die nicht im Leistungsbezug sind, können die Energiekosten im Einzelfall in voller Höhe übernommen werden. Hierfür sind Höchstgrenzen für das Nettoeinkommen festgelegt, die bei den beantragten Stellen vorliegen.

Auszahlung

Die Auszahlung kann auf das Konto des Energieversorgers bzw. des Vermieters oder der Antragsteller*in erfolgen.